

Az.: 5 A 357/13
6 K 654/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitragsbescheids
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2013

am 30. August 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2012 - 6 K 654/10 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die Aufhebung seines Schmutzwasserbeitragsbescheids durch das Verwaltungsgericht, das seine Verbandssatzung wegen rechtswidriger Umlage der Straßenentwässerungskosten für unwirksam hält.
- 2 Der Beklagte betreibt aufgrund seiner Beitragssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. April 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005 und der 2. Änderungssatzung vom 27. April 2009 (BeitrS) die Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 BeitrS) und erhebt zu deren angemessener Ausstattung mit Betriebskapital einen Teilbeitrag zur Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitrag, § 3 Abs. 1 BeitrS).
- 3 Die Beitragssatzung erließ der Beklagte auf Grundlage seiner - nach dem Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) erlassenen - Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 (SächsABl. S. 790), in Kraft getreten am 22. August 2003 (im Folgenden: Verbs 2003). Vorher hatte der Beklagte aufgrund

seiner Verbandssatzung vom 18. Dezember 1992, zuletzt i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2000 (SächsABl. S. 418) gehandelt. Die Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 30. Juni 2004 (SächsABl. S. 1013), die 2. Änderungssatzung vom 28. September 2006 (SächsABl. S. 1209), die 3. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 (SächsABl. S. 1112) und die 4. Änderungssatzung vom 24. September 2008 (SächsABl. S. 1617) geändert, bevor am 29. Januar 2010 die neue Verbandssatzung vom 7. Dezember 2009 (SächsABl. 2010, S. 137) und mit der 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 2013 (SächsABl. S. 785) am 9. August 2013 die aktuelle Fassung der Verbandssatzung in Kraft trat.

- 4 Seit Inkrafttreten der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 ist in § 11 Abs. 3 der jeweiligen Verbandssatzung eine allgemeine Regelung über die Umlage des nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarfs des Beklagten auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl enthalten und gesondert eine solche über die Umlage der nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Straßenentwässerung, getrennt nach Investitionskosten (§ 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VerbS 2003; seit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung vom 28. September 2006 am 29. Dezember 2006 insgesamt § 11 Abs. 4 der jeweiligen Verbandssatzung) und Betriebskosten (§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VerbS 2003; seit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung vom 28. September 2006 am 29. Dezember 2006 insgesamt § 11 Abs. 5 der jeweiligen Verbandssatzung).
- 5 Die Klägerin war vom 24. Juni 2009 bis zur Eintragung der neuen Eigentümerin im Grundbuch am 18. März 2011 Eigentümerin des hier streitgegenständlichen Grundstücks (Grundbuch von K..., Blatt..., Flur ., Flurstück Nr. F...), das 12.597 m² groß und an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten angeschlossen ist. Es liegt in dessen Satzungsgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04 für das Industrie- und Gewerbegebiet „D.....“, der i. d. F. von 1993 die Gebäudehöhe auf 25 m begrenzte, aber seit dessen 1. Änderung ab Mai 2008 darauf verzichtet und nur noch eine Grund- und Geschossflächenzahl festlegt.
- 6 Mit dem an die Klägerin unter ihrer früheren Firma adressierten Bescheid vom 10. November 2009 i. d. F. des an sie unter ihrer aktuellen Firma adressierten

Änderungsbescheides vom 15. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2010 setzte der Beklagte für das streitgegenständliche Grundstück einen Schmutzwasserbeitrag von 66.512,16 € fest. Zugrundelegte er einen Beitragssatz von 1,76 € je m² Nutzungsfläche. Diese errechnete er durch Vervielfältigung der Buchgrundstücksfläche von 12.597 m² mit einem Nutzungsfaktor von 3,0 wegen einer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BeitrS fünfgeschossig zulässigen Umgebungsbebauung.

7 Der dagegen - vor allem wegen Unbestimmtheit des § 13 Abs. 1 Satz 1 BeitrS - erhobenen Klage vom 30. Juli 2010 hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Juli 2012 - 6 K 654/10 - stattgegeben und den Bescheid vom 10. November 2009 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 15. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2010 aufgehoben. Der Beklagte könne mangels wirksamer Verbandssatzung nicht rechtswirksam handeln und sei daher nicht befugt, Beitragsbescheide zu erlassen, weil der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG in der Verbandssatzung zu regelnde Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, rechtswidrig sei. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 2009 lege die nicht anderweitig gedeckten Investitionskosten für die Straßenentwässerung nicht nach deren Nutzen für die Mitgliedsgemeinden, sondern nach dem Äquivalenzprinzip um, was gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG verstoße und hier auch nicht ausnahmsweise zulässig sei. Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage sei in § 11 VerbS 2003 i. d. F. ab 22. August 2003 ebenso rechtswidrig geregelt gewesen. Daher könne dahinstehen, ob die Beitragserhebung auch aus anderen Gründen rechtswidrig sei, etwa weil vereinnahmte Beiträge entgegen § 13 Abs. 2 SächsKAG nicht als Kapital-, sondern als Ertragszuschüsse behandelt worden seien.

8 Die mit Beschluss vom 3. Mai 2013, zugestellt am 24. Mai 2013, zugelassene Berufung hat der Beklagte am 24. Juni 2013 begründet.

9 Er trägt vor, als Satzungsgeber bei der Festlegung des Umlagemaßstabs einen weiten Gestaltungsspielraum zu haben, dabei gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG die Äquivalenz zwischen seinem Aufwand und dem Nutzen für seine Mitglieder gerade beachten zu müssen, gemäß § 60 Abs. 2 SächsKomZG hiervon bei einzelnen Aufgaben aber auch abweichen zu dürfen. Ein Verstoß dagegen bei der Umlage der

Straßenentwässerungskosten führe auch nur zur Teilnichtigkeit der Verbandssatzung in diesem Umfang, da dann der hypothetische Wille des Satzungsgebers anzunehmen sei, entweder die Aufgabe der Straßenentwässerung gar nicht zu übertragen oder für diese die allgemeine Umlageregelung nach der Einwohnerzahl eingreifen zu lassen. Selbst wenn dem nicht gefolgt werde, berühre eine unwirksame Umlageregelung nicht die Wirksamkeit seiner Gründung und der Verbandssatzung im Übrigen und führe somit weder zur Unwirksamkeit der Beitragssatzung noch zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides. Denn mit dem Sicherheitsneugründungsgesetz sei ab 1. Mai 2002 zugleich § 13 SächsKomZG neu gefasst worden. Aus dessen Wortlaut, Systematik und der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass seitdem bereits die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt konstitutive Wirkung für die Entstehung des Verbandes und dessen Satzungsbefugnis selbst bei materiellen Gründungsfehlern habe, verbunden mit einem Selbstheilungsrecht des Verbandes bei solchen Gründungsmängeln.

- 10 Die Beitragssatzung sei nicht wegen Unbestimmtheit des § 13 Abs. 1 BeitrS nichtig. Die danach für die zulässige Geschosshöhe maßgebliche nähere Umgebung sei hier das Bebauungsplangebiet. Anhand der individuell überbaubaren Grundstücksfläche habe er für alle Grundstücke dieses Gebiets ermittelt, dass diese mindestens zehngeschossig bebaubar seien, und bei einer Vor-Ort-Begehung festgestellt, dass einige Grundstücke tatsächlich mindestens fünfgeschossig bebaut seien. Aus Billigkeit habe er daher eine fünfgeschossige Bebaubarkeit angenommen. Dies begünstige die Klägerin, ohne dass sich dies auf den in der Satzung festgesetzten Beitragssatz auswirke. Denn er habe nur einen Beitragssatz von 1,76 € je m² Nutzungsfläche festgesetzt, obwohl er in der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 einen höchstzulässigen Beitragssatz von 3,80 € je m² Nutzungsfläche ermittelt habe. Bei einer Nutzungsfläche im Satzungsgebiet von 14.849.259 m² könne sich ein zu niedriger Ansatz des Nutzungsfaktors im Bebauungsplangebiet daher nur dann gemäß § 2 Abs. 2 SächsKAG rechtlich relevant auswirken, wenn sich dadurch die Nutzungsfläche im Satzungsgebiet mehr als verdopple. Dies sei ersichtlich nicht der Fall und werde von der Klägerin auch nicht vorgetragen. Die Behandlung der Abwasserbeiträge entgegen § 13 Abs. 2 SächsKAG als Ertrags-, statt als Kapitalzuschüsse begünstige sogar die

Gebührensschuldner, wirke sich aber auf den hier streitigen Schmutzwasserbeitrag und die Beitragssatzung nicht aus.

11 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2012 - 6 K 654/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13

Sie beruft sich auf die Ansicht des Verwaltungsgerichts, rügt die Behandlung der vereinnahmten Abwasserbeiträge als Ertrags- statt als Kapitalzuschüsse und trägt weiter vor, § 13 Abs. 1 BeitrS sei zu unbestimmt und daher unwirksam. Die nach der Beitragssatzung für den Nutzungsfaktor maßgebliche baurechtlich zulässige Geschoszahl sei hier weder nach dem Bebauungsplan noch nach § 13 Abs. 1 BeitrS ermittelbar. Denn der Bebauungsplan lasse durch die Festsetzung nur der Grund- und Geschossflächenzahl in Abhängigkeit vom Standort des Gebäudes auf dem Grundstück und der Größe der Grundfläche des Gebäudes eine fast unbegrenzte Zahl von Vollgeschossen zu, während die Auffangregelung in § 13 Abs. 1 BeitrS auf die „Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse“ abstelle. Für die umliegenden Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans sei aber aus den gleichen Gründen wie für ihr Grundstück eine fast unbegrenzte Zahl von Vollgeschossen zulässig. Auf die tatsächliche Umgebungsbebauung stelle § 13 Abs. 1 BeitrS hingegen nicht ab. Der Beklagte habe auch kein Ermessen und keinen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung der jeweils zulässigen Vollgeschoszahl und dürfe daher nicht aus Billigkeit von zumindest fünfgeschossiger Bebaubarkeit ausgehen. Die Beitragssatzung enthalte somit nicht für alle im Satzungsgebiet vorkommenden Fälle eine hinreichend bestimmte Regelung zur Ermittlung des Nutzungsfaktors und sei deshalb unwirksam. Bei ihrem Inkrafttreten sei dies zwar anders gewesen, da der Bebauungsplan damals die nötige Regelung zur maximalen Gebäudehöhe enthalten habe. Er sei aber 2008, noch vor Erlass der hier angefochtenen Bescheide, geändert worden.

14 Der Senat hat in der mündlichen Berufungsverhandlung Einsicht in den Bebauungsplan Nr. 04 für das Industrie- und Gewerbegebiet „D.....“ i. d. F. von 1993 und der 1. Änderung von Mai 2008 sowie in die Globalberechnung vom 28. Februar 2005 genommen, die das gesamte Bebauungsplangebiet mit einer Grundstücksfläche von 1.009.687 m² und einem Nutzungsfaktor von 3,0 berücksichtigt.

15 Dem Senat liegen zudem die Verwaltungsakten des Beklagten (1 Heftung) und dessen Lagebericht und Jahresabschluss vom 27. April 2011 für das Wirtschaftsjahr 2010 (1 Heftung) nebst des von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dazu erstellten Prüfberichts vom 11. Mai 2011 (1 Heftung) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts (6 K 654/10), des Berufungszulassungs- (5 A 679/12) und des Berufungsverfahrens (5 A 357/13) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

16 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

17 Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den Bescheid vom 10. November 2009 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 15. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2010 zu Unrecht stattgegeben. Der Schmutzwasserbeitragsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte kann von der Klägerin den festgesetzten Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 66.512,16 € verlangen.

18 1. Der Schmutzwasserbeitragsbescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere fehlt es nicht an der Zuständigkeit des Beklagten für den Erlass von Abwasserbeitragsbescheiden. Denn der Beklagte wurde mit der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 (im Folgenden: Verbs 2003) wirksam (neu) gegründet. Dabei wurde ihm von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Verbs 2003 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 63 SächsWG vollständig übertragen. Spätestens seitdem ist der Beklagte gemäß § 46 und § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG berechtigt, Kommunalabgabensatzungen gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKAG zu

erlassen und auf deren Grundlage Beiträge gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG zu erheben (zur Anwendbarkeit des Entgeltbegriffs in § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG auch auf Beiträge gemäß den §§ 17 ff. SächsKAG: SächsOVG, Beschl. v. 22. September 2003 - 5 BS 255/03 -, juris Rn. 10 = LKV 2004, 269 ff.) sowie diese Beiträge durch Bescheid - wie hier - festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 AO).

- 19 Somit kommt es - da der angefochtene Beitragsbescheid aufgrund der am 23. April 2005 in Kraft getretenen Beitragssatzung vom 11. April 2005 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen erlassen wurde, die ihrerseits ihre Grundlage allein in der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und deren Änderungssatzungen finden - weder darauf an, ob die vormalige Verbandssatzung des Beklagten vom 18. Dezember 1992 und deren Änderungssatzungen wirksam waren, noch darauf, ob die erst am 29. Januar 2010 in Kraft getretene Verbandssatzung vom 7. Dezember 2009 und deren Änderungssatzung vom 24. Juni 2013 wirksam sind. Letztere bilden weder die Grundlage für die Beitragssatzung vom 11. April 2005 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen noch galten sie bei Erlass des angefochtenen Beitragsbescheides vom 10. November 2009 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 15. Dezember 2009. Für den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2010 wäre der Beklagte hingegen weiterhin aufgrund der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und deren Änderungssatzungen zuständig (vgl. auch § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 27 Abs. 1 SächsJG i. d. F. ab 1. August 2008), selbst wenn die Verbandssatzung vom 7. Dezember 2009 und deren Änderungssatzung unwirksam sein sollten. Auf deren Wirksamkeit kommt es somit hier nicht an.
- 20 Die Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 ist nicht deshalb insgesamt unwirksam, weil § 11 VerbS 2003 die Umlage der nicht anderweitig gedeckten Investitionskosten des Beklagten für die Straßenentwässerungsanlagen rechtswidrig regeln könnte.
- 21 Die Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 wurde ausweislich ihrer Präambel auf Grundlage von § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3 SiGrG erlassen. Dass die Voraussetzungen für eine Sicherheitsneugründung gemäß § 1 SiGrG nicht vorlagen und das für eine Sicherheitsneugründung notwendige Verfahren gemäß § 2 SiGrG nicht eingehalten wurde, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere wurde

die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 SiGrG erforderliche Genehmigung der Sicherheitsneugründung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt und die Genehmigung zusammen mit der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (vgl. SächsABl. S. 790). Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 SiGrG gelten hierbei die §§ 12 und 13 SächsKomZG in ihrer gleichzeitig mit dem Sicherheitsneugründungsgesetz am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen (vgl. SächsGVBl. S. 140) neuen Fassung (im Folgenden: n. F.) entsprechend. Aufgrund dessen hängen die Wirksamkeit der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und die dadurch begründete Zuständigkeit des Beklagten für den Erlass des angefochtenen Schmutzwasserbeitragsbescheides nicht davon ab, ob der Umlagemaßstab in § 11 VerbS 2003 rechtmäßig ist. Vielmehr ist die Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 insoweit allenfalls teilweise nichtig.

22

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SächsKomZG n. F. entsteht der Verwaltungsverband (gemäß § 49 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG, der auf § 13 SächsKomZG verweist, auch der Zweckverband) durch die öffentliche Bekanntmachung der von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilten Satzungsgenehmigung und der Verbandssatzung am Tage nach deren Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt, sofern - was hier nicht der Fall war - in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Ab diesem Zeitpunkt - hier ab 22. August 2003 - kann eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Bildung des Verbandes nur noch mit Wirkung für die Zukunft und nur binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung geltend gemacht werden, sofern die Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß erfolgt sind (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SächsKomZG n. F.). Da hier weder Fehler bei der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 erkennbar sind (vgl. SächsABl. S. 790) noch ersichtlich ist, dass binnen eines Jahres ab dem 22. August 2003 eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der (Sicherheitsneu-)Bildung des Beklagten geltend gemacht wurde, ist dessen Sicherheitsneugründung somit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 SiGrG i. V. m. § 13 SächsKomZG n. F. durch die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt am 2003 wirksam durchgeführt worden. Rechtsmängel in den Bestimmungen der Verbandssatzung des Beklagten vom 5. Juni 2003, selbst solche, die eine der für

einen Zweckverband zwingenden Satzungsregelungen im Sinne des § 48 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SächsKomZG betreffen, können seitdem durch bloße Änderung der Verbandssatzung gemäß § 26 SächsKomZG geheilt werden und bedürfen keines erneuten Durchlaufens des (Sicherheitsneu-)Gründungsverfahrens.

23 Seit der am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Neufassung des § 13 SächsKomZG hat die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung konstitutive Wirkung, d. h. mit deren ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung entsteht der Zweckverband als handlungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), unabhängig davon, ob die Verbandsgründung, insbesondere die Verbandssatzung einschließlich der zwingenden Satzungsregelungen gemäß § 48 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SächsKomZG, an formellen oder materiellen Fehlern leidet.

24 Dies geht unzweifelhaft bereits aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 SächsKomZG n. F. („entsteht durch die öffentliche Bekanntmachung ... am Tage nach dieser Bekanntmachung“) hervor und wird durch die nur für die Zukunft mögliche, auf ein Jahr befristete Geltendmachung von Rechtsmängeln bei der Verbandsbildung in § 13 Abs. 3 SächsKomZG n. F. sowie die Heilungsmöglichkeit von Mängeln selbst bei den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 SächsKomZG durch bloße Verbandssatzungsänderung gemäß § 26 SächsKomZG bestätigt.

25 Auch die Gesetzesbegründung ist insofern unmissverständlich. Sie führt zu § 13 Abs. 2 SächsKomZG n. F. aus (LT-Drs. 3/3903 S. 20 unten):

„Die öffentliche Bekanntmachung hat konstitutive Wirkung. Der Verband entsteht damit als Rechtsperson unabhängig davon, ob bis zum Abschluss des Gründungsverfahrens irgendwelche Rechtsverstöße vorgekommen sind.“

26 und zu § 13 Abs. 3 SächsKomZG n. F. (LT-Drs. 3/3903 S. 21):

„Die Erstreckung der Vorschrift auf sämtliche, auch materielle Gründungsfehler ist geboten, weil andernfalls der konstitutive Charakter des rechtsaufsichtlichen Bekanntmachungsaktes nach § 13 Abs. 2 SächsKomZG in Frage gestellt wird und die Bestimmung vielfach funktionslos würde. Dies ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar. Auf Grund des durch § 13 Abs. 2 SächsKomZG geschaffenen Rechtsscheins besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an eindeutigen und klaren Rechts- und Organisationsverhältnissen. Daher dürfen auch schwerwiegende Gründungsmängel, insbesondere bei

fehlerhafter Vereinbarung der Verbandssatzung, die Entstehung des Verbandes nicht hindern. Auch etwaige materielle Fehler führen nicht zur rückwirkenden Nichtigkeit der Gründung, sondern nur zur Vernichtbarkeit ex nunc. Damit wird weder den Verbandsmitgliedern noch sonstigen Dritten die Geltendmachung ihrer Rechte abgeschnitten.“

27 sowie zu § 13 Abs. 4 SächsKomZG n. F. (LT-Drs. 3/3903 S. 22 unten):

„Ein Verband entsteht allein durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (siehe oben Begründung zu § 13 Abs. 2 SächsKomZG). Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung nicht vollständig den in § 11 Abs. 2 normierten Erfordernissen entspricht. Das SächsKomZG hat bislang keine ausdrückliche Regelung getroffen, wie unter den Beteiligten in einem solchen Falle zu verfahren ist. Der neu eingefügte Absatz 4 eröffnet dem Verband die Möglichkeit, diesen Mangel im Wege der Selbstheilung zu beseitigen. Hierzu wird auf die Vorschriften über die Änderung der Verbandssatzung verwiesen. Die Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung erfolgt also durch die Verbandsversammlung, nicht durch die Mitgliedsgemeinden. Auf diese Weise wird unterstrichen, dass trotz des Sitzungsmangels weiterhin von der Existenz des Verbandes auszugehen ist und die Beseitigung des Mangels Aufgabe des Verbandes selbst ist. Zudem ist die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung einfacher herbeizuführen als eine abgestimmte Beschlussfassung durch die Mitglieder.“

28 Der Gesetzgeber hat damit auf die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts reagiert, wonach materielle Mängel der Verbandssatzung, die zu deren Gesamtnichtigkeit führen, nicht durch Verbandssatzungsänderung, sondern nur durch erneutes Durchlaufen des Gründungsverfahrens behoben werden können, weil ohne wirksame Vereinbarung der Zweckverbandsgründung den von der Verbandsversammlung erlassenen Satzungen, einschließlich der Änderungssatzungen zur Verbandssatzung und deren rechtsaufsichtlicher Genehmigung, die Grundlage fehlt (vgl. LT-Drs. 3/3903 S. 1/2 der Gesetzesbegründung sowie SächsOVG, Beschl. v. 7. Mai 1997 - 2 S 179/95 -, LKV 1997, 418 [419/420] und SächsOVG, Urt. v. 9. September 1998 - 2 S 382/95 - LKV 1999, 61 [63]).

29 An dieser Rechtsprechung, auf die der Gesetzgeber mit der Neufassung reagiert hat, ist zwar auch nach Inkrafttreten des Sicherheitsneugründungsgesetzes und der Neufassung des § 13 SächsKomZG am 1. Mai 2002 festzuhalten, jedoch nur für Satzungen und Bescheide aus der Zeit vor dem 1. Mai 2002, weil für diese selbst bei wirksamer Neugründung nach dem Sicherheitsneugründungsgesetz keine rück- oder vorwirkende Heilung eintritt und auch die Neufassung des § 13 SächsKomZG nur auf

die nach dem 1. Mai 2002 gegründeten Verbände anwendbar ist (ausführlich: SächsOVG, Urt. v. 5. November 2003 - 5 B 310/03 -, juris Rn. 26 ff. = LKV 2004, 364 ff.).

30 Vorliegend wurden jedoch die Beitragssatzung und deren Änderungssatzungen erst nach der Sicherheitsneugründung des Beklagten auf Grundlage der neuen Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und deren Änderungssatzungen erlassen, wie dies § 5 Satz 1 SiGrG erfordert, ebenso der angefochtene Schmutzwasserbeitragsbescheid. Für diesen Fall hat der Senat bisher offen gelassen, ob die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 13 SächsKomZG n. F. konstitutiv wirkt (SächsOVG, Urt. v. 5. November 2003, a. a. O., juris Rn. 49). Dies ist aus den dargelegten Gründen nunmehr zu bejahen und gilt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 SiGrG entsprechend auch für die Sicherheitsneugründung.

31 Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht. Die subjektive Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG wird nicht dadurch verletzt, dass Mängel des Gründungsvorganges, welche die rechtliche Existenz des Verbandes als solchen in Frage stellen, nur mit Wirkung für die Zukunft und befristet für ein Jahr geltend gemacht werden können. Denn unabhängig davon können Rechtsakte des Verbandes, insbesondere die von ihm erlassenen Satzungen und Bescheide, die auf rechtswidrigen Bestimmungen der Verbandssatzung beruhen, aus diesem Grund von den Betroffenen angegriffen werden, soweit ihre subjektiven Rechte dadurch verletzt sind. Dies folgt daraus, dass rechtswidrige Bestimmungen einer Verbandssatzung, mit der ein Verband gemäß § 13 SächsKomZG n. F. wirksam (neu) gegründet worden ist, zwar dessen Existenz und die Wirksamkeit der Verbandssatzung im Übrigen nicht in Frage stellen, aber im Umfang der Rechtswidrigkeit zur Teilnichtigkeit der Verbandssatzung führen.

32 Dabei kommt es nach Sinn und Zweck des § 13 SächsKomZG n. F. nicht darauf an, ob die Teilnichtigkeit der Verbandssatzung insoweit nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen ist, d. h. ob die Verbandssatzung auch ohne die rechtswidrigen Bestimmungen sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar bleibt, sowie ob mit Sicherheit angenommen werden kann, dass der Satzungsgeber sie auch ohne die

rechtswidrigen Bestimmungen erlassen hätte (vgl. zu diesen sonst nötigen Voraussetzungen für die bloße Teilnichtigkeit einer Satzung u. a.: BVerwG, Beschl. v. 1. August 2001 - 4 B 23/01 -, juris Rn. 4 = NVwZ 2002, 205 f.; SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, juris Rn. 163 = SächsVBl. 2012, 58 ff.). Andernfalls liefe die konstitutive Wirkung, die der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung seit 1. Mai 2002 zukommt, weitgehend leer. Denn sofern die Verbandssatzung nicht nach den allgemeinen Grundsätzen teilbar und so die ungültige Satzungsregelung abtrennbar wäre, was häufig der Fall ist, insbesondere bei Unwirksamkeit der gemäß § 11 Abs. 2 SächsKomZG zwingenden Satzungsregelungen, bliebe dem Verband - unverändert wie vor dem 1. Mai 2002 - wegen einer insgesamt unwirksamen Verbandssatzung keine Möglichkeit, im Rechtsverkehr rechtmäßig zu handeln, obwohl er gemäß § 13 SächsKomZG n. F. als Körperschaft des öffentlichen Rechts wirksam gegründet worden wäre. Dementsprechend verfügt der Satzungsgeber jetzt gemäß § 13 Abs. 4 SächsKomZG n. F. auch für die gemäß § 11 Abs. 2 SächsKomZG zwingenden Satzungsregelungen über die vereinfachte Heilungsmöglichkeit mittels Verbandssatzungsänderung gemäß § 26 SächsKomZG.

33

Soweit durch die Verbandsgründung als solche, d. h. durch die rechtliche Existenz des Verbandes selbst und nicht nur durch einzelne Regelungen der Verbandssatzung, subjektive Rechte Einzelner verletzt werden (in Betracht dürften vor allem Verbandsmitglieder oder solche, die es werden wollten, kommen), ist es im Interesse der Rechtssicherheit als einer Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips hingegen gerechtfertigt, die rechtliche Existenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ab dem Zeitpunkt, zu dem sie kraft des Rechtsscheins einer öffentlichen Bekanntmachung im Rechtsverkehr aufzutreten befugt ist, nicht mehr nachträglich rückwirkend entfallen zu lassen und die Möglichkeit, dies mit Wirkung für die Zukunft zu erreichen, auf ein Jahr zu befristen.

34

Der Verlässlichkeit im Rechtsverkehr und damit der Rechtssicherheit wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass nicht nur die Verbandssatzung, sondern auch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen sind. Denn dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verbandsgründung und -satzung mit dem veröffentlichten Inhalt auch nach rechtsaufsichtlicher Prüfung keinen

rechtlichen Bedenken begegnen. Soweit der Einzelne trotzdem schon in der Gründung selbst eine Verletzung seiner Rechte sieht, kann infolge der öffentlichen Bekanntmachung unterstellt werden, dass ihm die Gründung und damit auch die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte ab dem Veröffentlichungszeitpunkt bekannt ist, so dass die Frist von einem Jahr für deren Geltendmachung als angemessener Ausgleich zwischen seinem Rechtsschutzinteresse und dem Interesse an einer rechtssicheren Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erscheint.

- 35 Dementsprechend ist die eingeschränkte Geltendmachung von Gründungsfehlern bei juristischen Personen auch in anderen Rechtsbereichen, etwa hinsichtlich der konstitutiven Eintragung von Kapitalgesellschaften, Vereinen und Genossenschaften, für unbedenklich erachtet worden (vgl. zum Ganzen: ThürOVG, Beschl. v. 15. Juli 1999 - 4 ZEO 978/98 -, juris Rn. 14/15 = LKV 2000, 75 ff., worauf die Begründung zum Sicherheitsneugründungsgesetz, LT-Drs. 3/3903 S. 11, Bezug nimmt; vgl. auch S. 22 der Gesetzesbegründung, LT-Drs. 3/3903 sowie ausführlich: ThürOVG, Urt. v. 18. Dezember 2000 - 4 N 472/00 - juris Rn. 71/72 = LKV 2001, 415 ff., m. w. N.).
- 36 Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen § 13 SächsKomZG n. F. einschränkend ausgelegt werden muss und nicht mehr von einer konstitutiven Wirkung der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung von Satzungs genehmigung und Verbandssatzung ausgegangen werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. In Betracht kämen etwa besondere Missbrauchsfälle (vgl. ThürOVG, Urt. v. 18. Dezember 2000, a. a. O., juris Rn. 74) oder Fälle, in denen für außen stehende Dritte bereits aus der öffentlichen Bekanntmachung heraus ersichtlich ist, dass es an einer oder mehrerer der gemäß § 11 Abs. 2 SächsKomZG zwingend erforderlichen Bestimmungen in der Verbandssatzung gänzlich fehlt oder diese offensichtlich ungenügend sind (vgl. ThürOVG, Urt. v. 8. Oktober 2007 - 4 KO 649/05 - juris Rn. 82 = KStZ 2008, 115 ff.).
- 37 Derartige Fälle liegen hier nicht vor. In § 1 VerbS 2003 werden Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz des Beklagten (§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SächsKomZG), in § 2 VerbS 2003 dessen Aufgaben (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomZG), in den §§ 4 ff. VerbS 2003 die Verfassung und die Verwaltung des

Beklagten, insbesondere die Zuständigkeit seiner Verbandsorgane und deren Geschäftsgang (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomZG), in § 11 VerbS 2003 der Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG), in § 17 VerbS 2003 die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomZG) und in § 16 VerbS 2003 die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SächsKomZG) bestimmt. Dass diese Regelungen für außen stehende Dritte offensichtlich ungenügend sind oder ein Missbrauchsfall vorliegen könnte, ist nicht erkennbar, so dass der Beklagte unabhängig davon, ob die Umlageregelung in § 11 VerbS 2003 wirksam ist oder nicht, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung wirksam neu gegründet wurde. Spätestens seitdem ist er somit auch für den Erlass von Abwasserbeitragsbescheiden, wie dem hier angefochtenen, zuständig.

38 2. Materiell begegnet der angefochtene Schmutzwasserbeitragsbescheid ebenfalls keinen Bedenken.

39 a) Die Rechtsgrundlage des Schmutzwasserbeitragsbescheids, die Beitragssatzung vom 11. April 2005 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen, ist rechtmäßig. Einwände gegen deren formell ordnungsgemäßes Zustandekommen auf Grundlage der Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 und deren Änderungssatzungen erhebt die Klägerin nicht. Sie sind auch nicht ersichtlich. Materiell ist die Beitragssatzung ebenfalls wirksam.

40 aa) Die Wirksamkeit der Beitragssatzung und deren Änderungssatzungen hängt nicht davon ab, dass der vom Beklagten in § 11 VerbS 2003 gewählte Maßstab, nach dem dessen nicht anderweitig gedeckte Kosten, insbesondere für Investitionen in die Straßenentwässerungsanlagen, auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt werden sollen, rechtmäßig ist. Dies kann somit auch an dieser Stelle offen bleiben.

41 Die Umlageregelung des § 11 VerbS 2003 betrifft nur das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander und zum Beklagten und regelt, inwieweit die Verbandsmitglieder zu dem nicht anderweitig gedeckten, d. h. insbesondere nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckten Finanzbedarf des Beklagten beizutragen

haben. Umlagen werden mithin nachrangig, d. h. subsidiär gegenüber den anderen öffentlichen Abgaben, insbesondere auch nachrangig gegenüber den hier streitigen Schmutzwasserbeiträgen erhoben. Die Beitragserhebung erfolgt deshalb dem Grunde und der Höhe nach unabhängig davon, wie der im Anschluss an die Erhebung der Beiträge (und der übrigen Einnahmen des Beklagten) noch verbleibende Finanzbedarf des Beklagten mittels Umlagen gedeckt und auf die Verbandsmitglieder verteilt wird (vgl. ThürOVG, Urt. v. 8. Oktober 2007 - 4 KO 649/05 - juris Rn. 81 = KStZ 2008, 115 ff.). Die Rechtswidrigkeit allein der Umlageregelung in § 11 Verbs 2003 ist deshalb nicht geeignet, hier subjektive Rechte der Klägerin zu verletzen.

42 Deshalb kann auch dahinstehen, ob und inwieweit auf eine Verbandssatzung und die auf deren Grundlage erlassenen Satzungen eines Verbandes, die vor dessen - gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 SiGrG i. V. m. § 13 SächsKomZG n. F. wirksamer - Sicherheitsneugründung erlassen worden sind (hier die Verbandssatzung vom 18. Dezember 1992 und deren Änderungssatzungen), zurückgegriffen werden könnte, falls diese wirksam waren, aber die Verbandssatzung nach der Sicherheitsneugründung materielle Mängel aufweist, die auf die gemäß § 5 Satz 1 SiGrG erlassenen weiteren Satzungen oder auf die anderen Rechtsakte des Verbandes durchschlagen. Denn dies ist hier selbst bei Unwirksamkeit der Umlageregelung in § 11 Verbs 2003 hinsichtlich der Beitragssatzung vom 11. April 2005 und deren Änderungssatzungen nicht der Fall.

43 bb) Offen bleiben kann auch, ob der Beklagte die vereinnahmten Schmutzwasserbeiträge entgegen § 13 Abs. 2 SächsKAG als Ertrags-, statt als Kapitalzuschüsse behandelt hat. § 13 Abs. 2 SächsKAG regelt die Behandlung der eingenommenen Beiträge bei der Kalkulation der festzusetzenden Gebühren, die der Beklagte gemäß seiner Gebührensatzung erhebt. Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 SächsKAG könnte sich daher nur dort, nicht aber auf die mit der Globalberechnung gemäß den §§ 17, 18 SächsKAG zu kalkulierenden Beiträge und die auf deren Grundlage erlassene Beitragssatzung auswirken, die hier in Streit stehen.

44 cc) Die Beitragssatzung des Beklagten ist auch nicht deshalb unwirksam, weil in § 13 Abs. 1 Satz 1 BeitrS geregelt ist, dass in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 BeitrS entsprechenden Festsetzungen

enthält, bei bebauten sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend ist. Diese Regelung ist nicht zu unbestimmt.

45 Selbst wenn die danach maßgebliche nähere Umgebung ein Bebauungsplangebiet ist, wie unstreitig hier, und der Bebauungsplan nur eine Grund- und Geschossflächenzahl festsetzt (vgl. §§ 19, 20 BauNVO), ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse für jedes Grundstück des Bebauungsplangebiets individuell bestimmbar und keine unbegrenzte Geschosshöhe zulässig. Denn die maximale Höhe eines Gebäudes wird nicht nur durch das Verhältnis der Grund- und Geschossfläche eines Gebäudes zur jeweils überbaubaren Grundstücksfläche (vgl. § 19 Abs. 3 BauNVO) bestimmt, sondern neben den tatsächlichen Umständen und technischen Möglichkeiten auch durch die weiter zu beachtenden baurechtlichen Regelungen, etwa über Abstandsflächen und die Notwendigkeit einer gesicherten Erschließung. Dies mag aufwendige und schwierige Ermittlungen erfordern, die zu Lasten des Aufgabenträgers gehen und den Maßstab der in der näheren Umgebung zulässigen, statt der tatsächlich vorhandenen Geschosse wenig praktikabel machen, schließt es aber nicht aus, auch einen solchen Maßstab zu wählen (vgl. Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2011, § 8 Rn. 454).

46 Dass der Beklagte hier abweichend von seinem in der Beitragssatzung gewählten Maßstab sowohl in der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 als auch im angefochtenen Beitragsbescheid auf die tatsächlich überwiegende Umgebungsbebauung abgestellt hat und deshalb nur von fünfgeschossiger Bebaubarkeit ausgegangen ist, berührt hingegen nicht die Rechtmäßigkeit des Beitragsmaßstabs, insbesondere des § 13 Abs. 1 Satz 1 BeitrS.

47

dd) Die Annahme einer nur fünfgeschossigen Bebaubarkeit für das Bebauungsplangebiet in der Globalberechnung des Beklagten vom 28. Februar 2005 macht diese zwar fehlerhaft, stellt jedoch die Beitragssatzung des Beklagten ebenso wenig in Frage. Dieser Mangel wirkt sich auf die Rechtmäßigkeit des in § 16 BeitrS festgesetzten Beitragssatzes von 1,76 € je m² Nutzungsfläche nicht aus, weil die fehlerhafte Ermittlung des Beitragssatzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nur

dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung führt, wenn dessen zulässige Höchstgrenze überschritten ist. Daran fehlt es hier.

48 Richtigerweise waren der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 und der auf deren Grundlage erlassenen Beitragssatzung vom 11. April 2005 noch die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans von 1993 für dieses Gebiet zugrunde zu legen. Denn ausweislich der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 war für sämtliche Grundstücke des Bebauungsplangebietes die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung des Beklagten bereits vor Inkrafttreten der Beitragssatzung vom 11. April 2005 geschaffen worden, so dass die sachliche Beitragspflicht für alle Grundstücke des Gebiets bereits mit deren Inkrafttreten am 23. April 2005 entstanden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Da die persönliche Beitragsschuld der Grundstückseigentümer bereits ab diesem Zeitpunkt durch Beitragsbescheid hätte festgesetzt werden können (vgl. § 21 SächsKAG), wäre der Beklagte somit gehalten gewesen, dies der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 zugrunde zu legen und anhand des ursprünglichen Bebauungsplans von 1993, der für dieses Gebiet noch eine maximale Firsthöhe der Gebäude von 25 m festsetzte, von achtgeschossiger Bebaubarkeit im Bebauungsplangebiet auszugehen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a i. V. m. Satz 2 BeitrS), soweit nicht auf einem Grundstück tatsächlich schon eine höhere Bebauung genehmigt war (§ 11 Abs. 2 BeitrS). Die Globalberechnung vom 28. Februar 2005 geht deshalb für die Grundstücke des Bebauungsplangebiets von einem zu niedrigen Nutzungsfaktor und damit von einer zu geringen Nutzungsfläche im gesamten Satzungsgebiet aus. Dies reduziert zwar den höchstzulässigen Beitragssatz, jedoch nicht soweit, dass der Beitragssatz auf unter 1,76 € je m² Nutzungsfläche hätte festgesetzt werden müssen.

49 Denn mit der unbeanstandet gebliebenen Globalberechnung vom 28. Februar 2005 wurde ausgehend von einem höchstens angemessenen Betriebskapital von 56.432.030,45 € und einer Nutzungsfläche im gesamten Satzungsgebiet von 14.849.259 m² ein höchstzulässiger Beitragssatz von 3,80 € je m² Nutzungsfläche errechnet. Dies bedeutet, dass sich die Nutzungsfläche im Satzungsgebiet auf mindestens 32.155.004 m² erhöhen müsste, bevor der höchstzulässige Beitragssatz, der sich nach Division des höchstens angemessenen Betriebskapital durch die Nutzungsfläche ergibt, auf 1,75 € je m² Nutzungsfläche abzurunden und der in § 16

BeitrS festgesetzte Beitragssatz rechtswidrig zu hoch wäre. Ein Fehler bei der Bestimmung des Nutzungsfaktors für das hier betroffene Bebauungsplangebiet müsste mithin zu einer Erhöhung der Nutzungsfläche im Satzungsgebiet um mindestens 17.305.745 m² führen. Dies wäre erst dann der Fall, wenn sich der in der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 für das gesamte, nach der Globalberechnung 1.009.687 m² große Bebauungsplangebiet angesetzte Nutzungsfaktor von 3,0 um mindestens 17,5 erhöhen würde, was zusätzlich zu den bereits angenommenen fünf Vollgeschossen weiteren 35 Vollgeschossen, insgesamt mithin einer zulässigen Bebaubarkeit des gesamten Bebauungsplangebiets mit 40 Vollgeschossen entspräche (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 9 BeitrS, wonach jedes weitere Vollgeschoss den Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht).

50 Dass der Beklagte in der Globalberechnung vom 28. Februar 2005 entgegen dem Bebauungsplan i. d. F. von 1993 nicht von achtgeschossiger, sondern nur von fünfgeschossiger Bebaubarkeit ausgegangen ist, führt mithin nicht zu einem gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG beachtlichen Fehler in der Globalberechnung und somit nicht zur Rechtswidrigkeit des in § 16 BeitrS festgesetzten Beitragssatzes.

51 Daran hat sich auch mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans im Mai 2008 nichts geändert. Denn es ist nicht ersichtlich, dass nach den individuellen Gegebenheiten auf den einzelnen Grundstücken im Bebauungsplangebiet 40 oder mehr Vollgeschosse baurechtlich zulässig wären. Dergleichen wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Stattdessen hat der Beklagte erstinstanzlich vorgetragen, anhand der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl sowie der individuell überbaubaren Grundstücksfläche eine mindestens zehngeschossige Bebaubarkeit im Bebauungsplangebiet ermittelt zu haben. Dagegen hat die Klägerin nichts eingewandt. Ob der Beklagte mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan im Mai 2008 verpflichtet gewesen wäre, die Globalberechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Var. 1 SächsKAG wegen einer Änderung der Summe der Bemessungseinheiten (der Nutzungsfläche im Satzungsgebiet) um mehr als fünf vom Hundert fortzuschreiben, kann daher hier dahinstehen.

52

b) Wurde der angefochtene Schmutzwasserbeitragsbescheid somit auf eine wirksame Rechtsgrundlage, die Beitragssatzung des Beklagten, gestützt, verletzt er die Klägerin

jedenfalls nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn zwar wurde der Nutzungsfaktor (§ 8 BeitrS) weder anhand des Bebauungsplans i. d. F. von 1993 noch von Mai 2008 zutreffend ermittelt, weil nach beiden Fassungen ein Nutzungsfaktor von mehr als 3,0 wegen einer mehr als fünfgeschossigen Bebaubarkeit anzusetzen war. Jedoch begünstigt die deshalb zu niedrige Beitragsfestsetzung die Klägerin ausschließlich und verletzt sie daher nicht in ihren Rechten.

53 Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung. Bei einem Beitragssatz von 1,76 € je m² Nutzungsfläche (§ 16 BeitrS) und einer Nutzungsfläche von 37.791 m², die sich gemäß § 6 BeitrS durch Vervielfältigung der Buchgrundstücksfläche von 12.597 m² (§ 7 Abs. 1 Buchst. a BeitrS) mit einem Nutzungsfaktor von 3,00 wegen fünfgeschossiger Bebaubarkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 BeitrS) errechnet, ergibt sich der festgesetzte Schmutzwasserbeitrag von 66.512,16 €. Außer gegen den Nutzungsfaktor erhebt die Klägerin insoweit auch keine Einwände. Die fehlerhafte Adressierung des Ausgangsbescheides vom 10. November 2009 an die alte Firma der Klägerin wurde hingegen bereits mit dem Änderungsbescheid vom 15. Dezember 2009 korrigiert, unabhängig davon, ob dies nötig war (vgl. BFH, Beschl. v. 26. Juni 2008 - IV R 89/05 - juris Rn. 24 = BFH/NV 2008, 1984 ff.).

54 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

55 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 30. August 2013

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

66.512,16 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht